



praevention Ergänzende Bestimmungen der Kolping Krankenkasse AG betreffend der praevention Krankenpflege-Zusatzversicherung

Ausgabe 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines		Seite	2
1	Zweck	Seite	2
2	Abschluss/Kündigung	Seite	2
3	Altersgruppen	Seite	2
4	Mutterschaft	Seite	2
Leistungen		Seite	2
5	Leistungsanspruch	Seite	2
6	Präventivmassnahmen	Seite	2
7	Brillen/Kontaktlinsen	Seite	2
8	Zahnbehandlungen	Seite	2
9	Zahnstellungskorrekturen	Seite	2
10	Kieferchirurgie	Seite	3
11	Medikamente	Seite	3
12	Gesundheitsvorsorge/Fitness	Seite	3
13	Notfall- und Verlegungstransporte, Such- und Bergungsaktionen in der Schweiz	Seite	3
14	Ausland	Seite	3

Allgemeines

1 Zweck

1.1 Die Kolping Krankenkasse AG (nachfolgend Kolping) führt gestützt auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Zusatzversicherungen gemäss VVG (AVB-VVG) eine Zusatzversicherung mit der Bezeichnung praevention.

1.2 Die praevention bezahlt in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung ambulante Leistungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

2 Abschluss/Kündigung

2.1 Wer in der Schweiz Wohnsitz hat und das 59. Altersjahr noch nicht vollendet hat, kann diese Zusatzversicherung beantragen.

2.2 Kolping ist berechtigt, Anträge und/oder Versicherungsänderungen ohne Begründung abzulehnen oder Vorbehalte anzubringen. Es besteht kein Anspruch auf Höherversicherung.

2.3 Die praevention kann eingeschrieben nach Ablauf der Mindestvertragsdauer (siehe Police) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2.4 Die Versicherung erlischt:

- a durch Kündigung;
- b durch endgültige Wohnsitzverlegung ins Ausland;
- c bei amtlicher Streichung im Einwohnerregister;
- d im Todesfall.

Die praevention endet nicht automatisch mit dem Erlöschen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei Kolping.

3 Altersgruppen

3.1 Die versicherten Personen werden je nach Lebensalter in die folgenden Altersgruppen eingeteilt:

Altersgruppe	0-15	Altersjahre
Altersgruppe	16-20	Altersjahre
Altersgruppe	21-25	Altersjahre
Altersgruppe	26-30	Altersjahre
Altersgruppe	31-35	Altersjahre
Altersgruppe	36-40	Altersjahre
Altersgruppe	41-45	Altersjahre
Altersgruppe	46-50	Altersjahre
Altersgruppe	51-55	Altersjahre
Altersgruppe	56-60	Altersjahre
Altersgruppe	61-65	Altersjahre
Altersgruppe	66-70	Altersjahre
Altersgruppe	71-	Altersjahre

3.2 Bei Versicherungsabschluss ist für die Einteilung in die Altersgruppe derjenige Geburtstag massgebend, der im Laufe dieses Jahres erreicht wird.

3.3 Der Wechsel in die nächsthöhere Altersgruppe erfolgt auf Beginn des Kalenderjahres, in welchem die versicherte Person den ersten Geburtstag der höheren Altersgruppe erreicht (Effektivalter-Tarif).

3.4 Die Zuteilung einer anderen als die dem aktuellen Alter entsprechende Altersgruppe ist nicht möglich.

4 Mutterschaft

Für Leistungen bei Mutterschaft beträgt die Karenzzeit 365 Tage ab Versicherungsbeginn.

Leistungen

5 Leistungsanspruch

Der totale Leistungsanspruch beschränkt sich höchstens auf die effektiv entstandenen und ausgewiesenen Kosten und richtet sich nach den Maximalansätzen, die in der Leistungsübersicht ausgewiesen werden.

6 Präventivmassnahmen

6.1 Schutz- und Reiseschutzimpfungen

- Kolping übernimmt 90% der Kosten für Impfungen, die in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) nicht enthalten sind, sowie die Kosten für Schutzimpfungen, die vom Bundesamt für Gesundheit bei Reisen ins Ausland empfohlen werden. Die Kostenübernahme ist auf CHF 300.- pro Kalenderjahr beschränkt.
- Kein Leistungsanspruch besteht für Impfungen, die berufsbedingt vorgenommen werden, deren Wirkungen medizinisch umstritten sind oder die sich erst im Forschungsstadium befinden.

6.2 Check-up-Untersuchungen

Kolping leistet für medizinische Check-ups einen Beitrag von 90% der Kosten nach Kassentarif, höchstens CHF 500.- alle zwei Kalenderjahre.

6.3 Gynäkologische Vorsorgeuntersuchung

Kolping vergütet 90% der Kosten zum Kassentarif höchstens CHF 200.- pro Kalenderjahr.

7 Brillen/Kontaktlinsen

Kolping leistet gegen Vorlage einer Rezeptur durch einen Optiker folgende Beiträge für Kosten von notwendigen Sehkorrekturen wie Brillen und Kontaktlinsen, die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht übernommen werden:

- a 90%, höchstens CHF 200.- für Erwachsene innerhalb einer Rahmenfrist von drei Kalenderjahren.
Die Rahmenfrist läuft ab Versicherungsbeginn jeweils für eine Periode von drei Jahren.
- b 90%, höchstens CHF 200.- pro Kalenderjahr für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

8 Zahnbehandlungen

8.1 Kolping bezahlt 50% der Kosten, höchstens CHF 120.- innerhalb eines Kalenderjahres, für zahnärztliche Behandlungen, die keine gesetzliche Pflichtleistung darstellen.

8.2 An die Kosten der Extraktion von Weisheitszähnen übernimmt Kolping 90%, höchstens CHF 300.- pro Weisheitszahn.

9 Zahnstellungskorrekturen

9.1 Für Zahnstellungskorrekturen bis zum vollendeten 20. Altersjahr bezahlt Kolping 75% der Kosten gemäss Suva-Tarif zu den für die Krankenkassen geltenden Taxpunktwerten, höchstens CHF 12'000.- für die Gesamtbehandlung.

9.2 Kolping ist vor Behandlungsbeginn ein vom behandelnden Zahnarzt (Dr. med. dent.) bestätigter Kostenvoranschlag einzureichen.

Damit ist gleichzeitig die Anmeldung für den Leistungsanspruch erfüllt.

10 Kieferchirurgie

Kolping übernimmt für operative kieferchirurgische Behandlungen bis zum vollendeten 20. Altersjahr 75% der Kosten, höchstens CHF 12'000.– für die Gesamtbehandlung.

10.1 Bei einer ambulanten Behandlung gemäss Tarif, Vertrag oder Vereinbarung. Bei einer stationären Behandlung die Kosten der allgemeinen Abteilung, des nächstgelegenen öffentlichen Vertragsspitals am Wohnort des Versicherten im Wohnkanton.

10.2 Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist die Vorlage einer Diagnose der bestehenden Stellungsanomalie sowie der vorgesehenen Behandlungsmethode und Behandlungszeit.

11 Medikamente

11.1 Kolping bezahlt die Kosten für medizinisch notwendige Medikamente, die von einem Arzt verordnet oder abgegeben werden und nicht unter die Liste der Präparate und Produkte zulasten der Versicherten (LPPV) fallen.

11.2 Präparate und Medikamente werden zum Publikumspreis entschädigt. Bei eigener Herstellung vergütet Kolping die ausgewiesenen Gestehungskosten mit einem Zuschlag von höchstens 30%.

11.3 Als Medikament gelten Präparate, die Swissmedic-registriert sind. Nicht bezahlt werden jedoch Wirkstoffe oder Präparate, für die Publikumsreklame bewilligt ist, die der Prävention von Krankheiten dienen, Kosmetika sind, der sexuellen Stimulation dienen, zur Gewichtsreduktion beitragen sollen sowie diejenigen Präparate und Wirkstoffe, die den Bestimmungen der Lebensmittelverordnung unterstellt sind (nicht Swissmedic-registriert).

11.4 Der Leistungsanspruch beträgt 90%, höchstens CHF 20'000.– pro Kalenderjahr.

12 Gesundheitsvorsorge/Fitness

Kolping unterstützt die Versicherten bei der aktiven Prävention und erbringt Leistungen für folgende Massnahmen:

12.1 Jahres- und Halbjahresabonnemente in einem von Kolping anerkannten Fitnesscenter (Liste).

12.2 Haltungs- und Rückengymnastik bei einem von Kolping anerkannten Fitnesscenter (Liste) oder bei einer entsprechend ausgebildeten Person

12.3 Kurse im Bereich der Gesundheitsvorsorge, die von einer entsprechend ausgebildeten Person durchgeführt werden (Liste).

12.4 An die in Art. 12 aufgeführten Massnahmen werden gesamthaft 50%, höchstens CHF 250.– pro Kalenderjahr, erbracht.

13 Notfall- und Verlegungstransporte, Such- und Bergungsaktionen in der Schweiz

13.1 Kolping bezahlt in Ergänzung zur Grundversicherung die Kosten für Notfalltransporte oder medizinisch notwendige Verlegungstransporte zum nächsten Arzt oder Spital innerhalb der Schweiz nach den üblichen Tarifen.

13.2 Kolping bezahlt Aktionen, die im Hinblick auf die Suche und/oder Bergung der versicherten Person unternommen werden, bis höchstens CHF 20'000.– pro Kalenderjahr.

14 Ausland

14.1 Erkrankt ein Versicherter während seines Auslandsaufenthaltes, vergütet Kolping höchstens 90% der ambulanten, notfallmässigen Behandlungen durch einen Arzt.

14.2 Die zur Ausrichtung der Leistungen notwendigen medizinischen Angaben sind zusammen mit den detaillierten Originalrechnungen innert 30 Tagen seit der Rückkehr in die Schweiz Kolping einzureichen.

14.3 Für die Leistungsgewährung bei Notfall-, Verlegungstransporten, Repatriierungen, Such- und Rettungsaktionen muss immer vorgängig der Assistance-Dienstleister informiert werden.

Massgebend für die Leistungsübernahme in Art. 14 sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Assistance-Dienstleisters, welche bei Kolping bezogen werden können.